



► WAS MAN MIT DER KLASSE B FAHREN DARF

- Pkw und kleine Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (nicht mehr als acht Sitzplätze außer Führersitz)
- Hinter diesen Fahrzeugen darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.
- Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg nicht übersteigt.
- Auch dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland; mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch erst ab 21 Jahre.

► ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN/BEFRISTUNGEN/EINSCHLÜSSE

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis: keine Klasse erforderlich

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre*, 21 Jahre**

Befristung der Fahrerlaubnis: keine Befristung

Befristung der Führerscheinkarte: 15 Jahre

Einschluss der Klassen: L und AM

Ärztliche Untersuchung: nein, nur Sehtest

* 17 Jahre für die Teilnahme am Begleiteten Fahren (BF 17) und bei Erteilung einer Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufskraftfahrerausbildung

** 21 Jahre für das Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW, aber nur im Inland

► ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG

Der amtliche Führerscheinantrag kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden. Regional unterschiedlich kann der Antrag auch in der Fahrschule gestellt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde kann persönliches Erscheinen des Antragstellers verlangen.

► ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis oder Reisepass)
- aktuelles Lichtbild (nach der Passverordnung), Größe 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand; Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle oder ein Zeugnis eines Augenarztes (Sehtest und Zeugnis dürfen nicht älter als zwei Jahre sein)
- Nachweis* über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst (entfällt bei Erweiterung)
- eventuell bereits vorhandener Führerschein
- Zettel mit Fahrschulstempel oder eine Visitenkarte (Fahrschule muss angegeben werden)
- Geld für die Antragsgebühren der Behörde

ZUSÄTZLICH FÜR BF 17

- Anlage zum Begleiteten Fahren ab 17

* Bescheinigungen über „Erste Hilfe“ (ausgestellt bis 20.10.2015) gelten weiter.

► DIE THEORETISCHE MINDESTAUSBILDUNG

Theoretischer Unterricht in Doppelstunden zu je 90 Minuten:

Bei Ersterteilung: 12 Grundstoff, 2 klassenspezifischer Zusatzstoff

Bei Erweiterung: 6 Grundstoff, 2 klassenspezifischer Zusatzstoff

Der theoretische Unterricht richtet sich nach dem Ausbildungsplan der Fahrschule und soll zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten.

► DIE PRAKTISCHE MINDESTAUSBILDUNG

Zum praktischen Unterricht gehören auch:

- Anleitungen und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie
- Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes,
- eine Sicherheitskontrolle im Sinne der Prüfungsrichtlinie 1.3.8.2.2.

Grundausbildung und 5 ÜL / 4 AB / 3 NF

Die Grundausbildung soll möglichst abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird.

ÜL: Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens 2 Stunden zu je 45 Minuten)

AB: Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens 2 Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens 1 Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)

NF: Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit („Nachtfahrt“, zusätzlich zu den ÜL- und AB-Fahrten, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)



► WAS MAN MIT DER KLASSE BE FAHREN DARF

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3.500 kg nicht übersteigt.

Das sind zum Beispiel

- ein Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg mit einem Anhänger, der eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg hat.

→ Die Anzahl der Achsen der Fahrzeugkombination ist nicht begrenzt.

► ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN/BEFRISTUNGEN/ EINSCHLÜSSE

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis: Klasse B erforderlich

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre*

Befristung der Fahrerlaubnis: keine Befristung

Befristung der Führerscheinkarte: 15 Jahre

Einschluss der Klassen: keine

Ärztliche Untersuchung: nein, nur Sehtest

* 17 Jahre für die Teilnahme am Begleiteten Fahren (BF 17) und bei Erteilung einer Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufskraftfahrerausbildung

► ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG

Die Klasse BE kann beantragt werden, wenn die Klasse B vorhanden ist. Sie kann aber auch gemeinsam mit der Klasse B beantragt werden. Der amtliche Führerscheinantrag kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden. Regional unterschiedlich kann der Antrag auch in der Fahrschule gestellt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde kann persönliches Erscheinen des Antragstellers verlangen.

► ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis oder Reisepass)
- aktuelles Lichtbild (nach der Passverordnung), Größe 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand; Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle oder ein Zeugnis eines Augenarztes (Sehtest und Zeugnis dürfen nicht älter als zwei Jahre sein)
- Nachweis* über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst (entfällt bei Erweiterung)
- eventuell bereits vorhandener Führerschein
- Zettel mit Fahrschulstempel oder eine Visitenkarte (Fahrschule muss angegeben werden)
- Geld für die Antragsgebühren der Behörde

* Bescheinigungen über „Erste Hilfe“ (ausgestellt bis 20.10.2015) gelten weiter.

► DIE THEORETISCHE MINDESTAUSBILDUNG

Eine theoretische Ausbildung ist für die Klasse BE nicht vorgeschrieben.

► DIE PRAKTISCHE MINDESTAUSBILDUNG

Zum praktischen Unterricht gehören auch:

- Anleitungen und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie
- Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes,
- eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel.

Grundausbildung und 3 ÜL / 1 AB / 1 NF

Die Grundausbildung soll möglichst abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird.

ÜL: Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens 2 Stunden zu je 45 Minuten)

AB: Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben

NF: Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit („Nachtfahrt“, zusätzlich zu den ÜL- und AB-Fahrten, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)

► WAS MAN MIT DER KLASSE B MIT DER SCHLÜSSELZAHL 96 (KURZ: B96) FAHREN DARF

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg überschreitet, aber 4.250 kg nicht übersteigt.

Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugeteilt werden. Das sind zum Beispiel

- ein Pkw oder Lkw mit 2.000 kg zulässiger Gesamtmasse mit einem Anhänger, der eine zulässige Gesamtmasse von 1.900 kg hat.
- Die Anzahl der Achsen der Fahrzeugkombinationen ist nicht begrenzt.

► ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN/BEFRISTUNGEN/EINSCHLÜSSE

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis: Klasse B erforderlich

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre*

Befristung der abweichenden Fahrberechtigung (Schlüsselzahl 96): keine Befristung

Befristung der Führerscheinkarte: 15 Jahre

Einschluss der Klassen: keine

Ärztliche Untersuchung: nein

* 17 Jahre für die Teilnahme am Begleiteten Fahren (BF 17) und bei Erteilung einer Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufskraftfahrerausbildung

► ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG/ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber

- **bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt**
In diesem Fall wird in der Fahrschule zuerst die Fahrerschulung durchgeführt und bescheinigt. Erst danach stellt der Bewerber bei der Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 96 in seinen Kartenführerschein.

Hierzu erforderliche Antragsunterlagen

- Führerschein der Klasse B
- Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung
- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis oder Reisepass)
- aktuelles Lichtbild (nach Passverordnung), Größe 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand; Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen
- Geld für die Antragsgebühren der Behörde.

oder

- **die Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse B erfüllt hat** (diese erfüllt er im Rahmen seiner Klasse-B-Ausbildung, indem er die Klasse-B-Prüfung bestanden hat).
In diesem Fall kann die Schlüsselzahl 96 zusammen mit der Fahrerlaubnis der Klasse B beantragt werden.

Hierzu erforderliche Antragsunterlagen

- Alle Unterlagen wie bei der Beantragung der Klasse B
- Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung.

► THEORETISCHER SCHULUNGSSTOFF

Mindestens 2,5 Stunden (150 Minuten)*

* Innerhalb des in der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Zeitraums einer Fahrerschulung kann auch der theoretische Unterricht in der Fahrschule angerechnet werden.

► PRAKTISCHER ÜBUNGSSTOFF

Mindestens 3,5 Stunden (210 Minuten), die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als acht Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss.

Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

► FAHRPRAKTISCHE ÜBUNGEN

Mindestens 1 Stunde (60 Minuten) für jeden Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr.

Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

- Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombination auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Spezielle Fahrübungen, die für die Straßenverkehrssicherheit dieser Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlang fahren und
- Verhaltensweisen im Verkehr, wie anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranfahren und sie überqueren, Richtung wechseln einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.



► WAS MAN MIT DER KLASSE B MIT DER SCHLÜSSELZAHL 196 (KURZ: B196) FAHREN DARF

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Die Regelung berechtigt nur zu Fahrten im Inland.

► ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN/BEFRISTUNGEN/ EINSCHLÜSSE

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis: 5 Jahre Klasse B

Mindestalter: 25 Jahre

Befristung der abweichenden Fahrberechtigung (Schlüsselzahl 196): keine Befristung

Befristung der Führerscheinkarte: 15 Jahre

Einschluss der Klassen: keine

Ärztliche Untersuchung: nein

► ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG/ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Schlüsselzahl 196 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber

- seit mindestens 5 Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt
- das Mindestalter von 25 Jahren erreicht hat,
- eine Fahrerschulung durchlaufen hat,
- beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 eine Bescheinigung einer erfolgreichen Fahrerschulung vorlegen kann,
- innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Fahrerschulung die Schlüsselzahl 196

beantragt.

In diesem Fall wird in der Fahrschule zuerst die Fahrerschulung durchgeführt und bescheinigt.

Erst danach stellt der Bewerber bei der Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in seinen Kartenführerschein.

► HINWEIS

Mit der Eintragung der Schlüsselzahl 196 wird jedoch keine Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben, sodass mit dieser Berechtigung z. B. die Erweiterung auf die Klasse A2 nach § 15 Absatz 3 FeV (Bonusregelung) nicht möglich ist.

► ALLES ÜBER DIE FAHRERSCHULUNG FÜR DAS FÜHREN VON KRAFTRÄDERN DER KLASSE A1

Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse A1.

Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen

Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, dessen Inhaber im Besitz einer Fahrschülerlaubnis der Klasse A ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A besitzt.

Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein Kraftrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3 FeV zu verwenden. Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren. Als Schulungsfahrzeug darf ein Automatik-Fahrzeug verwendet werden.

Schulungsstoff

Die ausschließlich klassenspezifische theoretische Schulung mit den Inhalten der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss mindestens vier Unterrichtseinheiten betragen.

Praktischer Übungsstoff

Für die fahrpraktischen Übungen müssen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17.2 (Übungen zur Fahrzeugbeherrschung) und Anlage 4 Nummer 1 und 2 (Schulung auf Bundes- und Landstraßen und auf Autobahnen) der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erfolgt sein. Die gleichzeitige praktische Schulung von mehreren Teilnehmern ist unzulässig.

Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

► **WAS MAN MIT DER KLASSE B MIT DER SCHLÜSSELZAHL 197 (KURZ: B197) FAHREN DARF**

Siehe Klasse B

► **ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN/BEFRISTUNGEN/EINSCHLÜSSE**

Siehe Klasse B

► **ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG/ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN**

Sofern die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Prüfungsfahrzeug mit Automatikgetriebe erfolgen soll, ist bereits bei der behördlichen Antragstellung für die Fahrerlaubnis der Klasse B anzugeben, dass ein Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 5a Absatz 4 FahrschAusbO nachgereicht wird oder spätestens direkt vor der praktischen Fahrerlaubnisprüfung dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer ausgehändigt wird.

Bei NACHTRÄGLICHER Löschung einer bestehenden Schlüsselzahl 78 (Automatikvermerk)

Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde auf Erteilung einer Schlüsselzahl 197 für die Klasse B unter Vorlage des Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 5a Absatz 4 FahrschAusbO.

► **HINWEISE**

Wer eine Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben möchte, kann auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe oder mit Automatikgetriebe ausgebildet werden.

- Ein „Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe“ ist ein Fahrzeug mit Kupplungspedal.
- Ein „Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe“ ist ein Fahrzeug ohne Kupplungspedal.

Für den Umfang einer Fahrberechtigung ist entscheidend, auf welchem Fahrzeug die praktische Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B ablegt wird.

1. Die Prüfung erfolgt auf einem Prüfungsfahrzeug mit Schaltgetriebe.
 - Keine Einschränkung (gilt auch für Erweiterungen)
2. Die Prüfung erfolgt auf einem Prüfungsfahrzeug mit Automatikgetriebe.
 - Die Fahrerlaubnis wird durch die Schlüsselzahl 78 auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe beschränkt.
3. Die Prüfung erfolgt auf einem Prüfungsfahrzeug mit Automatikgetriebe.
 - Inklusive Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B (B 197) dürfen Kraftfahrzeuge mit Schaltgetriebe im Inland und Ausland geführt werden.

Zu beachten ist jedoch:

 - wird bei Erweiterungen auf die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE jeweils ein Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe verwendet, gilt für diese Klassen die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (Schlüsselzahl 78), ungeachtet der Schlüsselzahl 197.

► **ALLES ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNG UND TESTFAHRT ZUR ERLANGUNG DER SCHLÜSSELZAHL 197**

Allgemeines

Der Fahrlehrer darf die Ausbildung erst abschließen, wenn der Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

Praktische Ausbildung

Eine Ausbildung von mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln.

Testfahrt (mit dem Fahrlehrer)

Eine mindestens 15-minütige Testfahrt mit einem Schaltfahrzeug der Klasse B innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

Abschluss

Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis Folgendes nach dem Muster der Anlage 7 zu bescheinigen. Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.